Auszug aus dem Organisationsreglement vom 16.3.2007

Art. 28
Hochschulversammlung

1 An der NTB besteht eine paritätisch zusammengesetzte Hochschulversammlung aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern aller Gruppen der Hochschulangehörigen.

2 Die Hochschulversammlung hat die Aufgabe, bei der Entwicklung der Hochschule aktiv mitzuwirken. Dafür kann sie sowohl eigene Vorschläge als auch Stellungnahmen zu Vorschlägen der Schulleitung und des Hochschulrates erarbeiten.

3 Zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte an der NTB bilden die Hochschulangehörigen je eine Gruppe und sind wie folgt in der Hochschulversammlung vertreten:

a) die Professorinnen und Professoren, einschliesslich der gewählten Dozentinnen und Dozenten (12 Mandate)
b) die Lehrbeauftragten (3 Mandate, davon mindestens 1 Mandat intern)
c) die leitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 Mandat)
d) die Assistentinnen und Assistenten (4 Mandate)
e) die Studierenden (6 Mandate)
f) die administrativen und die technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (4 Mandate).

4 Die Gruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst. Jede und jeder Hochschulangehörige kann nur in einer Gruppe mitwirken.

5 Die Hochschulversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.

6 Die Mitglieder der Schulleitung wirken in der Hochschulversammlung mit beratender Stimme mit. Jede und jeder Hochschulangehörige ist berechtigt, als Zuhörerin oder Zuhörer an der Hochschulversammlung teilzunehmen.

7 Der Hochschulrat und die Schulleitung konsultieren die Hochschulversammlung, bevor sie Beschlüsse von strategischer Bedeutung für die NTB fassen. Dies gilt insbesondere bezüglich Beschlüssen über die Schaffung und Aufhebung von Unterrichtseinheiten, von Instituten und Labors, über Strukturfragen, Ausbildungsmethoden, Studiengänge und Prüfungsordnungen sowie über Anstellungsbedingungen.

8 Die Schulleitung sorgt durch umfassende Information dafür, dass die Gruppen im Rahmen der Hochschulversammlung ihre Mitwirkungsrechte ausüben können.

9 Anträge der Hochschulversammlung werden der Schulleitung unterbreitet, welche im Rahmen ihrer Kompetenzen selber darüber entscheidet oder die Anträge mit ihrer Stellungnahme zum Entscheid an den Hochschulrat weiterleitet. In der Schulleitung wie auch im Hochschulrat kann die Hochschulversammlung ihre Anträge durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden begründen lassen. Es steht der Hochschulversammlung frei, sowohl Mehrheits- wie auch Minderheitsanträge vorzubringen.

10 Die Hochschulversammlung tagt mindestens einmal pro Semester. Sie kann ferner einberufen werden:

a) durch die oder den Vorsitzende(n)
b) auf Verlangen der Rektorin oder des Rektors
c) wenn ein Drittel der Mandatsträger es verlangt.

11 Soweit tunlich, regelt der Hochschulrat im Übrigen weitere Einzelheiten des Umfangs und der Ausgestaltung der Mitwirkung.